

Kreistag:

06.10.2023

Tagesordnungspunkt: 4

Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter – Ganztagsfördergesetz (GaFöG); Umsetzung des gesetzlichen Auftrages

Vorlage-Nr.:

0761/X

Sachlage:

Das GaFöG ist am 12. Oktober 2021 in Kraft getreten. Aus diesem Gesetz ergibt sich in Änderung des § 24 Abs. 4 SGB VIII für ein Kind ab dem Schuljahr 2026/2027 sukzessive bis zum Beginn der fünften Klassenstufe ein Rechtsanspruch (gilt auch für Förderschulen) auf Förderung in einer Tageseinrichtung an Werktagen in einem Umfang von 8 Stunden täglich. Die Angebote der Ganztagsschulen können zur Bedarfsdeckung genutzt werden und erfüllen den Rechtsanspruch. Eine Schließzeit in den Ferien kann durch Landesrecht bis höchstens 4 Wochen vorgesehen werden (8 Wochen Ferien sind abzudecken). Individuelle Wünsche der Familien münden in ein bedarfsgerechtes Angebot.

Für die Erfüllung des Rechtsanspruches ist der örtliche Träger der Jugendhilfe, das Jugendamt, verantwortlich (§ 79 SGB VIII). Gemäß dem Landesrechtsvorbehalt (§ 26 SGB VIII) haben die Länder das Nähere zu den Leistungen, die im dritten Abschnitt des SGB VIII (§§ 22 – 25 SGB VIII) geregelt sind, zu normieren. Rheinland-Pfalz hat, neben den Möglichkeiten nach dem Schulrecht, für die Betreuung von Schulkindern Regelungen im KiTaG festgeschrieben (Horte), wobei ggf. Ergänzungen (evtl. Ferienbetreuung) notwendig werden könnten.

Tageseinrichtungen für Kinder sind Einrichtungen in denen sich die Kinder einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden (§ 22 Abs. 1 SGB VIII und § 2 Abs. 1 KiTaG). Eine Förderung von Schulkindern in Tageseinrichtungen ist gemäß § 17 KiTaG vorgesehen insofern eine durchgehende Förderung nicht im Rahmen der Schule erfolgt. Den Nachrang von jugendhilferechtlichen Leistungen gegenüber anderen Trägern - in Bezug auf das GaFöG zur Schule - regelt § 10 Abs. 1 SGB VIII.

Nach Einschätzung des Jugendamtes ist eine Förderung der Schulkinder in den Kindertagesstätten aus plausiblen Gründen nicht möglich. Die Kinder befinden sich in den Schulen, de-

ren Standort sich nur selten am gleichen Ort (nur selten nebenan) wie die Kindertagesstätten befinden und der Einzugsbereich/Schulbezirk der KITAs und Schulen definiert sich in der Regel anders. Das schließt nach sachlicher Abwägung aus, dass die Kinder nach Schulschluss (vor oder nach dem Essen) von der Schule in eine Kindertagesstätte gefahren werden. Die Kindertagesstätten können mit Blick auf die Entwicklungen und Veränderungen der letzten Jahre diese Aufgabe nicht übernehmen, insbesondere die Möglichkeiten zu baulichen Veränderungen sind an den Standorten weitestgehend ausgereizt.

Bei einer Betreuung nach dem KiTaG (Horte) wird eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII notwendig. Das Land hat dann in der Folge die Personalkosten zu bezuschussen (§ 25 KiTaG – 47,2%). Die Sachkosten sowie die Personalkostenanteile der Träger (Stichwort: angemessener Eigenanteil) sind im KiTaG nicht geregelt, wären von den Einrichtungsträgern (Trägerschaft: § 5 KiTaG, ggf. Schulträgern) zu tragen. Die Träger der im Bedarfsplan aufgenommen Tageseinrichtungen haben zur anteiligen Deckung der Personalkosten für die Förderung von Schulkindern Elternbeiträge (§ 26 Abs. 2 KiTaG) zu erheben. Darüber hinaus ist für die Mittagsverpflegung ein gesonderter Beitrag zu entrichten (§ 26 Abs. 4 KiTaG). Eine Beförderung ist gemäß § 20 KiTaG ausgeschlossen.

Es würde sich die Frage stellen, ob die Verbandsgemeinden die Trägerschaft der Einrichtung übernehmen müssen und sodann einen angemessenen Eigenanteil (§ 5 Abs. 2 KiTaG) zu erbringen hätten. § 5 Abs. 4 KiTaG sieht vor, dass, wenn sich kein freier Träger findet (dürfte mit Blick auf die Schulträgerschaft der VGs ausgeschlossen sein), die Übernahme der Trägerschaft für eine im Bedarfsplan vorgesehene Tageseinrichtung (hier Hort) durch eine Gemeinde zu erfolgen hat (Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung). Die Aufgabe kann auch von einer Verbandsgemeinde übernommen werden (§ 5 Abs. 4 S. 2 KiTaG). Die 4 bestehenden Horte im Westerwaldkreis stehen in der Trägerschaft der Verbandsgemeinden. Darüber hinaus käme § 27 Abs. 3 S. 1 KiTaG zur Anwendung, wonach die im Einzugsbereich einer Tageseinrichtung liegenden Gemeinden zur Kostendeckung beitragen sollen.

Rund 57 % der Plätze in den Grundschulen sind bereits Ganztagsplätze (GTSA und BGS – siehe Anlage 1). Die nach Schulrecht zur Verfügung stehenden Plätze können entsprechend dem Rechtsanspruch bzw. den zu ermittelnden Bedarfen der Familien ausgebaut werden (derzeit in den Verbandsgemeinden Ganztagschulen in Angebotsform (GTSA) und offene (betreuende) Ganztagschulen (BGS)). Die Ganztagsangebote in Angebotsform (GTSA - verpflichtende Teilnahme, mindestens 36 Schüler*innen) in den Schulen sind beitragsfrei, ein Entgelt für das Mittagessen wird erhoben und eine Beförderung ist einzurichten. Für die Betreuung in einer Betreuenden Grundschule (BGS, mindestens 8 Schüler*innen) werden in allen Verbandsgemeinden geringe Beiträge und ein Entgelt für das Mittagessen (insofern es angeboten wird) erhoben. Ein Beförderungsanspruch besteht nicht. Die Angebote und Finanzierung (Land und/oder Schulträger) dieser beiden Möglichkeiten differieren von der Art der Betreuung sowie in Bezug auf die Personalausstattung (siehe Anlage 2).

Gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII können die notwendigen Plätze für Ganztagsbetreuung der Schulkinder, wie zuvor ausgeführt, in den Schulen geschaffen werden. In den Schulen stehen Räume zur Verfügung, die an den Nachmittagen überwiegend nur im Ganztagsbetrieb genutzt werden, wenn ein solcher eingerichtet wurde (siehe Anlage 1: Schülerzahlen und Ganztagsplätze). An kleinen Grundschulen („Zwergenschulen“) könnte es schwierig werden passgenaue Angebote einzurichten.

Die Grundschulen stehen in der Trägerschaft der Verbandsgemeinden und in wenigen Fällen der Ortsgemeinden sowie freien Träger. Der jetzt ergänzend geschaffene Rechtsanspruch aus dem SGB VIII sollte mit Blick auf die vielen bereits vorhandenen Ganztagsplätze nach Schulrecht im Zusammenwirken mit den Schulträgern der Grundschulen erfolgreich und sinnvoll umgesetzt werden. Diese Vorgehensweise wird landesweit von den verantwortlichen Stellen vor Ort und vom Bildungsministerium präferiert.

Es bedarf klarer und einheitlicher Regelungen und damit einer Abstimmung mit den zuständigen Verbandsgemeinden/Gemeinden und freien Trägern. Hier ist von Vorteil, dass die Schulentwicklungspläne für die Grundschulen derzeit, unter Beteiligung des Jugendamtes als planungsverantwortliche Stelle nach dem GaFöG, erstellt werden. Absicht der 10 Verbandsgemeinden ist es die Schulentwicklungspläne noch in diesem Jahr zu beschließen.

Der Bund bezuschusst lediglich einmalig die Investitionen. Die Zeit drängt, weil der Bund die Fördermittel bereits zur Verfügung gestellt hat und Fristen zu beachten sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verwaltungsvorschriften des Bundes und des Landes erst im Laufe des Sommers veröffentlicht wurden. Die Planungen der VGs stehen an. Neben den Grundsatzentscheidungen der Gremien werden Beschlüsse für die einzelnen Maßnahmen notwendig sein und es muss mit den Bewilligungsbehörden eine Abstimmung erfolgen, bevor die Zuschussanträge für Einzelmaßnahmen gestellt werden können.

Im Westerwaldkreis stehen Bundesmittel in Höhe von 5.216.512,61 € zur Verfügung. Die Jugendämter haben im Zusammenwirken mit den Schulträgern für die baulichen Maßnahmen einen Maßnahmenkatalog (Ziffer 6 der Richtlinie zur Förderung von Investitionen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Förderrichtlinie Basismittel)) zu erstellen und diesen dem Ministerium für Bildung bis spätestens 31.07.2024 vorzulegen.

Die für den Ausbau der Ganztagsschulen zur Verfügung stehende Summe sollte nach Möglichkeit dem Gleichheitsgrundsatz folgend nach Schülerzahlen auf die Verbandsgemeinden als Schulträger verteilt werden. Wohl wissentlich, dass die Höhe der Zuwendungen für Einzelmaßnahmen in diesem Falle nicht der Vorgabe der Ziffer 5.1.2 der Förderrichtlinie Basismittel von 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben entspricht, wobei das Land auf der Homepage ausführt, dass die Förderquote höchstens 70 % beträgt. Im Übrigen hat das Bildungsministerium in einer Arbeitsgruppe mit kommunalen Vertretern darauf verwiesen, dass der Prozentsatz nicht als absolut anzusehen ist, da der Bund eine maximale Förderung von 70 % (§ 4 Ganztagsfinanzhilfegesetz – GaFinHG) vorgibt. Eine Mittelverteilung nach dem Gießkannenprinzip an alle Grundschulen ist damit nicht beabsichtigt. Die Entscheidung für eine Maßnahme erfolgt durch den Schulträger in Abstimmung mit dem Jugendamt. Es ergibt sich eine entsprechende Verteilung der Mittel an die Schulträger gemäß der Anlage 1 (die Schülerzahlen werden zum Stand 01. November 2023 nochmals bei den Verbandsgemeinden abgefragt).

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass eine Betreuung an den Freitagnachmittagen sowie in den Ferienzeiten einer gesonderten Planung bedürfen, weil entsprechend der Grundschulordnung und bestehenden Regelungen für Ganztagsschulen diese Zeiten im schulischen Rahmen nicht abgedeckt werden können, diese Betreuungszeiten nach diesen Direktiven außen vor sind. Der Aufwand hier adäquate und bedarfsgerechte Lösungen zu finden

wird, insbesondere mit Blick auf den Personaleinsatz (Fachkräftemangel), schwierig werden und nur mit Unterstützung bzw. in Kooperation durch/mit die/den Schulträger/n möglich sein.

Die Umsetzung des GaFöG ist seitens des Jugendamtes in einem Bedarfsplan darzustellen. Grundlage hierfür werden die Schulentwicklungspläne sein, über deren Inhalte die Verbandsgemeinden als Schulträger entscheiden, die inhaltlich weitestgehend übernommen werden sollen.

Angemerkt wird, dass das Ministerium für Bildung (BM) darauf hingewiesen hat, dass der alte § 24 Abs. 4, jetzt Absatz 5 des SGB VIII, schon die Pflicht zur Vorhaltung eines bedarfsgerechten Angebotes für Schulkinder vorgesehen hatte und hat damit die Konnexität ausgeschlossen sei.

Beschlussvorschlag:

1. Die Ganztagsförderung von Kindern in den Grundschulen im Westerwaldkreis wird in Abstimmung mit den Trägern der Grundschulen im Westerwaldkreis umgesetzt. Grundlage werden die Schulentwicklungspläne sein.
2. Die Angebote im Rahmen der Ferienbetreuung und den Freitagnachmittagen sollen in Zusammenarbeit/Kooperation mit den Schulträgern und ggf. mit Unterstützung freier Träger umgesetzt werden.
3. Die Basismittel werden entsprechend der Anlage 1 an die Schulträger verteilt.
4. Das Jugendamt stimmt mit den Schulträgern ab, welche Maßnahmen in welchem Umfang zur Erfüllung des Rechtsanspruchs nach dem GaFöG vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in den dem Bildungsministerium vorzulegenden Maßnahmenkatalog aufgenommen werden.